

[LHM-Schutzbedarf: 2]

Zusätzliche Wendemöglichkeit auf der Gotthardstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 03262 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim am 25.11.2025

Sitzungsvorlage Nr. 26-32 / V 00733

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 03262

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 30.07.2026

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 25.11.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03262 beschlossen.

In der Bürgerversammlungsempfehlung wurde eine zusätzliche Wendemöglichkeit auf der Gotthardstraße zwischen Fürstenrieder Straße und Kirchmaierstraße für Fahrzeuge von Osten kommend beantragt. Zum aktuellen Zeitpunkt ist die Wendemöglichkeit baustellenbedingt deutlich erweitert, um großen Baustellenfahrzeugen das Wenden zu ermöglichen. Vor der Baustelle auf der Fürstenrieder Straße war das Wenden an dieser Stelle nur von Westen kommend möglich.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aus Sicht des Mobilitätsreferats sprechen gute Gründe für eine Wendemöglichkeit auf der Gotthardstraße, die sowohl von Fahrzeugen aus dem Osten als auch aus dem Westen genutzt werden kann. Eine Erweiterung um eine Wendemöglichkeit aus dem Osten würde den Knoten Fürstenrieder Straße / Gotthardstraße entlasten und dortige U-Turns verringern. Gerade an einem stark frequentierten Knoten mit zukünftigen Tramverkehr wäre dies zu begrüßen, da U-Turns im Kreuzungsbereich ein Unfallrisiko darstellen.

Gegenüber den ursprünglichen Planungen für den finalen Zustand der Wendemöglichkeit müssen für eine Wendemöglichkeit aus beiden Fahrtrichtungen Anpassungen am östlichen

Bord der Wendemöglichkeit vorgenommen werden. Das Baureferat hat dabei die grundsätzliche Umsetzbarkeit der Maßnahme bestätigt. Nach Umsetzung der Maßnahme könnten Pkws in beide Fahrtrichtungen voreinander abbiegen.

Lastkraftwagen, welche von Osten auf der Gotthardstraße kommen und in östliche Fahrtrichtung wenden wollen, können laut Schleppkurvenprüfung allerdings nicht in einem Zug wenden. Aus diesem Grund wird das Wenden von großen Fahrzeugen durch die Anordnung des Verkehrszeichen 272 StVO („Wendeverbot“) und dem Zusatzzeichen für Lastkraftwagen ausgeschlossen. Die straßenverkehrsrechtliche Anordnung erfolgt, sobald die Wendemöglichkeit in ihrem baulich finalen Zustand aus beiden Fahrtrichtungen befahren werden kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 03262 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim vom 25.11.2025 kann entsprochen werden.

Der Korreferentin des Mobilitätsreferates, Frau Stadträtin Veronika Mirlach, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Wendemöglichkeit auf der Gotthardstraße wird baulich derartig angepasst, dass in Zukunft auch das Wenden für PKWs aus Fahrtrichtung Osten möglich ist.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 03262 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes Laim am 25.11.2025 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Josef Mögele

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium – HA II/BA

- ☐ Der Beschluss des BA 25 - Laim kann vollzogen werden.
- ☐ Der Beschluss des BA 25 - Laim kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- ☐ Der Beschluss des BA 25 - Laim ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

VI. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.141

zur weiteren Veranlassung